



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (T-ZUG)

**in der Edelmetallindustrie
Baden-Württemberg**

| | |
|--------------|------------------------------|
| Abschluss: | 07.05.2018 |
| Gültig ab: | 01.01.2019 |
| Kündbar zum: | 31.03.2021 |
| Frist: | 3 Monate zum Quartalsende |

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**

2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall,
Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (T-ZUG)

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband, Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind;

1.1.3 persönlich:

- für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für alle Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildende/-r ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

- für alle Studierenden an der DHBW, die Mitglied der IG Metall sind.

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

Studierende sind Personen, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag können für Beschäftigte/Auszubildende/Dual Studierende günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2 Tarifliches Zusatzgeld

2.1 Beschäftigte, Auszubildende und Dual Studierende, die jeweils zum Auszahlungstag in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf tarifliches Zusatzgeld (T-ZUG).

Im Austrittsjahr besteht der Anspruch anteilig.

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung gemäß § 2.2.1 und § 2.2.2. Dies gilt entsprechend auch für Auszubildende.

2.2.1 Das T-ZUG beträgt 27,5% eines Monatsverdienstes.

Für die Berechnung eines Monatsverdienstes sind zugrunde zu legen:

- Die festen und leistungsabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts und
- die zeitabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts der letzten abgerechneten drei Monate vor Auszahlung des tariflichen Zusatzgelds einschließlich aller laufend gewährten Zulagen und Zuschläge, soweit diese nicht in den festen Bestandteilen des Monatsentgelts enthalten sind, jedoch ohne Mehrarbeitsgrundvergütungen und Mehrarbeitszuschläge, Auslösungen und ähnliche Zahlungen (z. B. Reisespesen, Trennungsentschädigungen), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschüsse, Urlaubsvergütung, die altersvorsorgewirksame Leistungen des Arbeitgebers sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bezahlten Tage ohne Krankheits- und Urlaubstage. Der sich hieraus ergebende Betrag ist mit dem Faktor 21,75 zu multiplizieren.

2.2.2 Zusätzlich erhalten Vollzeitbeschäftigte im Jahr 2019 einen Zusatzbetrag von 400 €. Dies entspricht 12,3% des Grundentgelts der Entgeltgruppe EG 7.

Bei Beschäftigten mit einer IRWAZ von weniger als 35 Stunden erfolgt eine anteilige Bezahlung.

Ab dem Jahr 2020 beläuft sich der Zusatzbetrag auf 12,3% des Grundentgelts der jeweils gültigen EG 7.

2.2.3 Die Auszubildenden und Dual Studierenden erhalten als T-ZUG 27,5% der jeweils einschlägigen Ausbildungsvergütung.

2.2.4 Zusätzlich erhalten Auszubildende und Dual Studierende im Jahr 2019 einen Zusatzbetrag von 200 €.

Ab dem Jahr 2020 errechnet sich dieser Betrag entsprechend der Anbindungsprozente des jeweiligen Entgeltabkommens.

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

